

Az.: 3_RJ_181/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 6. August 1958
beschlossen:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Schleswig vom 7. März 1956 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen haben gegen das ihnen am 19. Juni 1956 zu-
gestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) Schleswig,



durch das ihre Berufung gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 29. Oktober 1954 zurückgewiesen worden war, am 18. Juli 1956 Revision eingelegt und diese am 16. August 1956 begründet. Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat, wäre sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens mit Erfolg gerügt worden wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - BSG. 1, 150). Die von den Klägerinnen erhobenen Rügen greifen jedoch nicht durch.

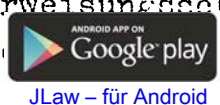
Die Revision rügt, das LSG. habe die eidesstattliche Erklärung der Frau E N. vom 18. Oktober 1954 bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen. Diese Erklärung laute: "Ich erkläre hiermit eidesstattlich, daß mein Schwager, der Bäckermeister B N. geb. 10.7.1892 in Gr.-Lindenau Krs. Samland (Ostpr.) von 1943 bis 1945 bei der Heeresbäckerei in Königsberg i/Pr. dienstverpflichtet war und daselbst für ihn Invalidenmarken entrichtet worden sind." Die Revision meint, bei Berücksichtigung dieser Erklärung hätte das LSG. im Hinblick auf die Aussage des Zeugen S+xxxx zu dem Ergebnis kommen müssen, daß für den Bäckermeister N.xxxxx während seiner Beschäftigung bei einer Heeresbäckerei in Königsberg in den Jahren 1943 bis 1945 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden seien. Die Klägerinnen hatten aber zunächst selbst vorgebracht, der Verschollene sei notdienstverpflichtet gewesen. Wenn das LSG. auf Grund der eigenen Erklärungen der Klägerinnen und trotz der Bekundungen des Zeugen S+xxxx unter Berücksichtigung der von den Klägerinnen vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen zu der Überzeugung gelangt ist, es habe sich bei der Beschäftigung des Verschollenen - eines selbständigen Bäckermeisters - in der Heeresbäckerei nicht um eine Dienst- sondern um eine Notdienstverpflichtung gehandelt, so hat das Landessozialgericht bei dieser Beurteilung die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten (§ 128 SGG). Die Rüge, es habe bei seiner Beweiswürdigung die Erklärung der Frau Elvira N. nicht berücksichtigt, geht fehl.

Weiterhin haben sich die Klägerinnen auf einen erst in der Revisionsinstanz vorgelegten, nach ihrer Darstellung während des Revisionsverfahrens aufgefundenen "Überweisungsschein für

Famili



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



schollene B N.xxxxx im Jahre 1944 in der Betriebskrankenkasse des Reichs versichert war. Auch wenn man davon ausgeht, daß neue Tatsachen, die geeignet sind, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen, wie z.B. das Auffinden einer neuen Urkunde (§ 580 Nr. 7 b der Zivilprozeßordnung - ZPO - in Verbindung mit § 179 Abs. 1 SGG), in Ausnahmefällen noch im Revisionsverfahren berücksichtigt werden können (vgl. hierzu BGHZ. Bd. 5 S. 247, Bd. 18 S. 60; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand August 1957, § 179 SGG Anm. 1; Baumbach-Lauterbach, ZPO 25. Auflage vor § 578 Anm. 1 C und § 561 Anm. 3 B), so kann dies doch nur im Rahmen einer statthaften Revision als zulässig angesehen werden. Das Vorbringen des Restitutionsgrunds ist nicht geeignet, seinerseits einen Mangel des Verfahrens des LSG. zu begründen; denn das Verfahren des LSG. wird von einem erst im Revisionsverfahren geltend gemachten Restitutionsgrund überhaupt nicht betroffen. Da auch ein sonstiger Mangel des Verfahrens, der die Revision statthaft machen könnte, nicht vorliegt, ist dem Revisionsgericht eine sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit auch eine Prüfung der rechtlichen Bedeutung der von den Klägerinnen vorgelegten Bescheinigung verwehrt.

Die Revision ist hiernach als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

